OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

UMWELTAMT

OBERBERGISCHER KREIS | **DER LANDRAT** | 51641 Gummersbach

Stadt Wipperfürth
Der Bürgermeister
Stadtentwässerung
z. H. Herrn Kusche
Postfach 1460
51678 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth
06. Feb. 2017
DEZ. II Aktz.: 71
07/02

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Mittler
Zimmer-Nr.: 10-06
Mein Zeichen: 67313067-52-ABK
Tel.: 02261/88-6751
Fax: 02261/88-6740

walter.mittler@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05.01.2017

Niederschlagswasserbeseitigung im Wasserschutzgebiet der Sülzüberleitung
Ihr Schreiben vom 25.10.2016 G-Zeichen: II 71

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kusche,

bezüglich der Niederschlagswasserversickerung in der Trinkwasserschutzzone der Sülzüberleitung wurde Ihrerseits bei der Bezirksregierung als obere Wasserbehörde eine Anfrage gestellt, ob es möglich ist, die Wasserschutzgebietsverordnung bezüglich der Versickerung von Regenwasser zu ändern.
Da seitens der Bezirksregierung eine Änderung der Schutzzonenverordnung nicht vorgesehen ist (siehe Schreiben der Bezirksregierung vom 23.02.2015), bitten Sie um eine tendenzielle Einschätzung unsererseits, ob mit Befreiungen von den Verbotsvorschriften für die Einleitungen direkt in den Untergrund in Aussicht gestellt werden können.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass die Einleitung in den Untergrund von schwach belastetem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen aus Sicht des Trinkwasserschutzes problematisch sein kann.
Hier ist zu unterscheiden, ob über die belebte Bodenzone versickert wird oder ob eine Einleitung unmittelbar ins Grundwasser ohne Passage durch die belebte Bodenzone erfolgt.

Es ist zu prüfen, ob es sich jeweils um eine Verkehrsfläche im Sinne der Schutzzonenverordnung handelt.
Sollte dies der Fall sein ist eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der Schutzgebietsverordnung gem. § 7 Abs. 1 WSZ-VO zu beantragen.
Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung erteilt werden kann, ist in einer antragsgebundenen Befreiungsentscheidung einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Bei der Antragsprüfung ist dann zu klären in welcher Art und Weise die zu entwässernde Fläche genutzt wird und ob ggfls. durch Nutzungseinschränkungen (z. B. Verbot von Fahrzeugwäschen) ein ausreichender Schutz fürs Trinkwasser gewährleistet werden kann.
Bei den bestehenden Anlagen wäre diese Frage nach meiner Einschätzung zu entscheiden, wenn eine neue wasserrechtliche Erlaubnis ansteht da bei der Erlaubniserteilung die Belange des Trinkwasserschutzes mit zu berücksichtigen sind.
Hierbei ist zu berücksichtigen, dass gem. § 52 Abs.1 Satz 3 des am 01.03.2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes die zuständige Behörde von Verboten eine Befreiung erteilen kann, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
Diese neuen Voraussetzungen sind bei der Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung maßgebend anzuwenden, da es sich bei dem WHG gegenüber den Wasserschutzgebietsverordnungen um höherrangiges Recht handelt.

Eine Beteiligung der Bezirksregierung in den Befreiungsverfahren gem. gem. § 7 Abs. 1 WSZ-VO wurde seitens der Bezirksregierung bis Sept. 2013 gefordert, mittlerweile ist diese nicht mehr erforderlich. Dies wurde im Sept. 2013 von der Bezirksregierung per Verfügung aufgehoben.

Ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, ist wie oben erläutert, in jedem Einzelfall zu prüfen.

Sollten Ihrerseits noch weitere Fragen bestehen bin ich gerne bereit, diese telefonisch oder schriftlich zu beantworten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Mittler